

**Ein Hoflieferant unter Anklage der Preistreiberei.**

Vor längerer Zeit langte bei der Staatsanwaltschaft ein anonymes Brief ein, in dem sich der Brieffschreiber beschwerte, daß er in der Uniformierungsanstalt des Hoflieferanten Wilhelm Starba für ein Duzend silberner Sterne 7 Kronen 20 Heller, für ein paar vergoldete Pionierabzeichen 3 Kronen bezahlen mußte und daß für Edelweißabzeichen aus Blech ein Preis von 30 Hellern per Stück gefordert wurde. Der Brieffschreiber erklärte, daß er bei einer anderen Firma für dieselben Artikel weit billigere Preise bezahlt habe. Auf Grund der anonymen Anzeige wurde gegen den Firmeninhaber Wilhelm Starba beim Bezirksgerichte Josefstadt die Anklage wegen Preistreiberei erhoben, über die heute vor dem Landesgerichtsrat Dr. Stolz die Schlußverhandlung stattfand.

In einer früheren Verhandlung hatte Herr Starba, vertreten von Dr. Karl Müller, entschieden jedes preistreibende Vorgehen seinerseits in Abrede gestellt und angegeben, daß der in der Anzeige beanstandete Verkauf nicht von ihm selbst sondern von einem derzeit eingerückten Verkäufer vorgenommen worden sei.

Der Verteidiger führte unter Vorlage von Belegen an, daß der Verkaufspreis für die in Frage kommenden Sterne auch in Friedenszeiten 7 Kronen 20 Heller per Duzend betragen habe, welcher Preis mit Rücksicht auf die Herstellungskosten ein vollkommen angemessener sei. Anlangend die Pionierabzeichen, erklärte der Verteidiger, daß für diese einschließlich des Annähens 1 Krone 50 Heller per Paar verlangt wurde, ein Preis, der jedenfalls angemessen ist. Edelweißabzeichen sind — erklärte der Verteidiger — von der Firma Starba nie geführt worden.

Der als Zeuge im Requisitionsweg einvernommene Verkäufer hatte angegeben, daß er sich möglicherweise bei dem in der Anzeige beanstandeten Verkauf geirrt habe, da er damals unmittelbar vor seiner Einrückung gestanden und sehr aufgeregt gewesen sei.

Der Richter sprach Herrn Starba frei, da einerseits der eigentliche Verkaufspreis in dem zur Anzeige gebrachten Fall nicht genau festgestellt werden konnte, andererseits von einer Ausnützung der durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnisse nicht gesprochen werden könne, da die Verkaufspreise für die fraglichen Artikel bei der Firma Starba in Friedenszeiten die gleichen waren wie zu Kriegszeiten. Der staatsanwaltliche Funktionär meldete gegen den Freispruch die Berufung an.